



An den
Gemeinderat Unterseen

EINWOHNERGEMEINDE UNTERSEEN	
15. April 2024	
Traktanden Nr. 271	Archiv Nr. 4.3

Unterseen, 5. April 2024 / chgr

GEVER-Nr. 2454 Archiv Nr. 4.3 / Kommunale Reglemente und Verordnungen
Reglement über die Parkplatzabgabe – Beschlussfassung für die Gemeindeversammlung

Ausgangslage

Anlässlich der Klausur-Sitzung vom 22. August 2017 / Beschluss Nr. 770 hat der Gemeinderat beschlossen, die Umsetzung eines Parkplatzfonds respektive die diesbezügliche Erstellung einer rechtlichen Grundlage anzugehen.

Das Geschäft wurde erstmalig in der Baukommission am 26. Februar 2018, einmalig am 21. März 2018 in der Sicherheitskommission und einmalig am 28. März 2018 in der Finanzkommission behandelt.

Am 9. Januar 2020 hat der ehemalige Bauverwalter Roland Dietrich an der Abteilungsleitersitzung / Beschluss Nr. 8 informiert, dass das Reglement über den Parkplatzfonds vom Amt für Gemeinden und Raumordnung (AGR) vorgeprüft wurde und die entsprechenden Rückmeldungen gemäss Vorprüfungsbericht aufgearbeitet respektive in der entsprechenden Rechtsgrundlage "eingearbeitet" wurden. Der Gemeinderat habe zu gegebener Zeit diesbezüglich über das weitere Vorgehen zu beschliessen.

Der Gemeinderat hat an der Sitzung vom 26. Oktober 2022 / Beschluss Nr. 860 den Stand der Umsetzung der Legislaturziele 2021 bis 2024 überprüft. Er nahm betreffend Schaffung eines Parkplatzfonds zur Kenntnis, dass für das Reglement für die Parkplatzabgabe durch die Bauabteilung Vorarbeiten geleistet worden sind, der aktuelle Stand aber unklar ist.

An der Gemeinderatsitzung vom 23. Januar 2023 / Beschluss Nr. 18 wurde die Bauverwaltung in Zusammenarbeit mit einem externen Planungsbüro beauftragt, die Genehmigung des Reglements voranzutreiben.

Das Parkplatzreglement lag vom 9. November bis 11. Dezember 2023 öffentlich auf der Bauverwaltung auf. Zudem wurde es zweimal (9. und 16. November 2023) im Anzeiger Interlaken publiziert. Innerhalb der Auflagefrist gingen keine Einsprachen oder Rechtsverwahrungen ein.

Das Ergebnis der öffentlichen Auflage wurde ebenfalls der Sicherheits- und der Finanzkommission zum Mitbericht und Antrag zuhanden des Gemeinderates zugestellt.

Mitbericht der Sicherheitskommission vom 24. Januar 2024:

Diskussion:

Jeremy Hackney beanstandet Art. 10 Abs. 5, wonach der Gemeinderat in besonderen Fällen, insbesondere im Interesse der Schaffung und der Erhaltung von Arbeitsplätzen und Wohnraum oder bei Bauten gemeinnütziger Institutionen, die Ersatzabgaben ausnahmsweise um bis zu 50 % herabsetzen kann. Ihm fehlt diesbezüglich die Transparenz und er erachtet die Anwendung und den Vollzug dieser Bestimmung als problematisch. Dies geht auch aus dem 2. Vorprüfungsbericht des AGR vom 4. Dezember 2019 hervor.

Beschluss:

Der Antrag Hackney wird abgelehnt. Die Sicherheitskommission stimmt dem Reglement über die Parkplatzabgabe in der vorliegenden Fassung zu. Der Baukommission ist ein dementsprechender Bericht / Antrag zur abschliessenden Behandlung zuhanden des Gemeinderates einzureichen.

Mitbericht der Finanzkommission vom 14. Februar 2024:

Diskussion:

Die Finanzkommission befürwortet das Reglement im Grundsatz wie vorgeschlagen. Wie bereits an einer Behandlung des Geschäftes im März 2018 weist die Finanzkommission noch einmal darauf hin, dass im Reglement die Verzinsung der Spezialfinanzierung explizit im Reglement erwähnt werden sollte. Die Finanzkommission schlägt vor, auf eine Verzinsung zu verzichten.

Beschluss:

Die Finanzkommission beantragt der Baukommission zuhanden des Gemeinderates die Genehmigung des Reglements über die Parkplatzabgabe. Weiter wird beantragt, dass auf eine Verzinsung der Spezialfinanzierung verzichtet wird, welche explizit im Reglement erwähnt werden soll.

Gestützt auf den Beschluss der Finanzkommission vom 14. Februar 2024 wurde durch die Bauverwaltung bei der Ecoptima AG, Bern, abgeklärt, wie der Antrag auf Verzicht einer Verzinsung noch ins Reglement aufgenommen werden kann.

Die Abklärungen haben ergeben, dass in der Regel die Spezialfinanzierungen zu verzinsen sind, jedoch darf die Gemeinde im Reglement darauf verzichten (Art. 86 Abs. 2 Gemeindeverordnung). Wichtig ist, dass das Reglement an der geplanten beschlussfassenden Gemeindeversammlung auf jeden Fall in der gewünschten Form inklusive der Anpassung zur Verzinsung beschlossen wird.

Es wird empfohlen, eine erneute öffentliche Auflage der Anpassung betreffend Verzinsung durchzuführen. Es müsste dafür nur ein Änderungsdokument mit der fraglichen Bestimmung öffentlich aufgelegt werden. Einsprachen wären nur gegen die Änderung möglich.

Eine weitere Möglichkeit bestünde darin, dass die Anpassung an der Gemeindeversammlung dennoch beschlossen würde. Das Reglement beziehungsweise die Änderung müsste danach noch öffentlich aufgelegt werden.

Beurteilung

Beschluss Nr. 50 der Baukommission vom 27. Februar 2024:

Die Baukommission beantragte dem Gemeinderat, das Reglement über die Parkplatzabgabe im Grundsatz, wie vorgeschlagen, zu genehmigen. Zudem sei das Reglement erneut öffentlich aufzulegen und der Verzicht auf die Verzinsung explizit im Reglement zu erwähnen. Weiter wurde beantragt, den Erlass zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung dem Stimmvolk zur Beschlussfassung zu unterbreiten.

Beschluss Nr. 159 des Gemeinderat vom 4. März 2024:

Der Gemeinderat genehmigte das Reglement über die Parkplatzabgabe im Grundsatz wie vorgeschlagen. Zudem sei das Reglement erneut öffentlich aufzulegen und der Verzicht auf die Verzinsung explizit im Reglement zu erwähnen. Weiter beschloss der Gemeinderat, den Erlass zuhanden einer nächsten Gemeindeversammlung dem Stimmvolk zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Die Bauverwaltung wurde mit den weiteren Arbeiten und Vorkehrungen beauftragt.

Gestützt auf Art. 60 des Baugesetzes vom 9. Juni 1985 wurde die nachfolgende, nach der öffentlichen Auflage vorgenommene Änderung des Reglements über die Parkplatzabgabe zur nachträglichen öffentlichen Auflage.

Gegenstand der nachträglichen öffentlichen Auflage ist folgende Änderung:

Artikel 9, Abs. 2 (Verzicht auf Verzinsung der Spezialfinanzierung). Die Akten lagen während 30 Tagen, vom Donnerstag, 14. März bis Freitag, 12. April 2024, bei der Gemeindeverwaltung öffentlich auf. Die Akten waren ausserdem elektronisch auf der Webseite der Gemeinde einsehbar.

Bis am 4. April 2024 gingen keine Einsprachen oder Rechtsverwehren ein. Allfällige Einigungsverhandlungen werden bis am 17. Mai 2024 durchgeführt.

Antrag

Die Bauverwaltung beantragt, die Ergebnisse der zweiten öffentlichen Auflage zur Kenntnis zu nehmen. Weiter wird beantragt, das Reglement über die Parkplatzabgabe zu genehmigen und an der Gemeindeversammlung vom 3. Juni 2024 zum Beschluss vorzulegen. Beschliesst die Gemeindeversammlung das neue Reglement über die Parkplatzabgabe, sind dem AGR die beschlossenen Unterlagen zusammen mit dem Antrag des Gemeinderates zur Genehmigung einzureichen. Mit dem Vollzug soll die Bauverwaltung in Zusammenarbeit mit der Ecoptima AG, Bern, beauftragt werden.

Freundliche Grüsse

Bauverwaltung Unterseen

Der Bauverwalter:



Christian Grossniklaus